

Ausfertigung der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Kerschlach, Gemeinde Pähl, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg, und des Ortsteils Kerschlach, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau

**vom 31.05.2000
zuletzt geändert mit Verordnung vom 09. Januar 2017**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch §3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Tutzing und des Ortsteils Kerschlach, Gemeinde Pähl, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsberreichen W I, einer engeren Schutzzone W II und einer weiteren Schutzzone W III.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (Flurkarte) im Maßstab 1 : 5.000 vom 22.10.2014, gefertigt vom Büro für Geotechnik und Umweltfragen Dr. Schott & Partner, Starnberg, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		Verboten, wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen u. mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; - auf Grünland vom 1.11. bis 15.2.; - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2.; - auf Brachland: verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden;	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage 2. Ziffer 1)	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, gemäß Anlage 2. Ziffer 6; - verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter;
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage 2. Ziffer 1)	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, gemäß Anlage 2. Ziffer 6; - verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen;
1.6	Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage 2 Ziffer 1)	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, gemäß Anlage 2. Ziffer 6; - verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter;

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anlage 2. Ziffer 1)	verboten		- verboten, gemäß Anlage 2. Ziffer 6; - verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2. Ziffer 2;
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2. Ziffer 3	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt; - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird;
1.11	Beweidung	verboten		---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2. Ziffer 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme. Rodung	verboten	Verboten, sofern nicht umgehend eine standortgerechte Wiederaufforstung stattfindet	
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen ab 1.11., wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (s. Anlage 2. Ziffer 7)	
2.	<u>bei sonstigen Bodennutzungen</u> (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3.	<u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
	Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft; - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3; - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2;
3.4	Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
4.	<u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer;
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignetes Verfahren überprüft wird
5.	<u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, gemäß Anlage 2. Ziffer 6; - verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; - verboten, ausgenommen öffentliche Feldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers;
5.2	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.3	Bade- oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art;	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.4	Sportanlagen zu errichten	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten für Tontaubenschießanlagen;
5.5	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; - verboten für Motorsport;
5.6	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.7	Flugplätze inkl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten		
5.8	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.9	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.10	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.11	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.13	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.14	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
5.15	Dräne und dazugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, gemäß Anlage 2. Ziffer 6; - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt;
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten		---

Zu Ausnahmen im Einzelfall s. Anlage 2, Ziffer 8 und § 4

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 78 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Kerschlach, Gemeinde Pähl, für die Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing vom 15.05.1981 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 15.05.1981), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 16.02.1987 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 16.02.1987) außer Kraft.

Schongau, den 31. Mai 2000
Landratsamt Weilheim-Schongau
-Dienststelle Schongau-

gez.
Luitpold Braun
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Kerschlach, Gemeinde Pähl, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg, und des Ortsteils Kerschlach, Gemeinde Pähl, Landkreis Weilheim-Schongau

1) Zu 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9:

1.1 Als Grundanforderung für alle Anlagen ist Anhang 5 „Besondere Anforderungen“ an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) zur Anlagenverordnung –VawS– zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Einrichtungen zur Leckerkennung errichtet werden.

1.2 Die Kontrollen richten sich nach o.g. Anhang 5 zur Anlagenverordnung.

1.3 Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.

2) Zu 1.9:

2.1 Stallungen mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (=3200kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück
(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück
(1 Stück = 0,62 DE)
- Pferde ab 6 Monate 65 Stück
(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück
(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück
(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück
(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück
(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2. Stallungen mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1 und 2.2 zu ermitteln.

2.4 Bestandsschutz:

Zulässig ist die Errichtung von Stallungen unabhängig von den oben aufgeführten Begrenzungen von Dungeinheiten je Hofstelle auch, soweit es sich um Ersatzstallungen, also die Neuerrichtung von durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörte Stallungen an gleicher Stelle handelt und mit der Ersatzstallung die Dungeinheitenzahl des Bestandes nicht überschritten wird.

3) Zu 1.10:

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

4) Zu 1.17:

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5) (aufgehoben mit Verordnung vom 28.07.2003)

6) Zu 1.4, 1.5, 1.7, 1.9, 5.1 und 6.1:

Für Bebauung gilt generell in Zone III:

„Verboten, ausgenommen in bereits bebauten Bereichen, zur Füllung von vorhandenen Baulücken, als An- oder Umbau und/oder als Ersatz für den vorhandenen Altbestand.“

7) Zu 1.21:

Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt.

8) Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Schongau, den 31. Mai 2000
Landratsamt Weilheim-Schongau
-Dienststelle Schongau-

gez.
Luitpold Braun
Landrat